

**Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge
für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
„Anspielgasse I“ und „Anspielgasse II“ der Gemeinde Gräfenroda
(Straßenausbaubeitragsatzung Gräfenroda, Anspielgassen I und II
- SAS GRAG -)
Vom 01. Juli 2004**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), und der §§ 1, 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Gemeinde Gräfenroda folgende Satzung:

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Straßen „Anspielgasse I“ und „Anspielgasse II“ (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Gräfenroda von den Beitragspflichtigen nach § 8 Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Beleuchtungseinrichtungen und
 - c) Entwässerungseinrichtungen.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen.

**§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	5,50 m	75 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	75 %

(4) Die in Absatz 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlagen besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 4 und 5 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 4 und 5.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken die Gesamtfläche des Grundstücks.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht; dieser beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,5.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, aus der Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen zulässigen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne des § 2 Absatz 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die vor In-Kraft-Treten der ThürBO oder danach zur Ersetzung alten Baubestandes errichtet wurden, wenn die Geschosse über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m aufweisen, sofern sie im übrigen den Anforderungen an Vollgeschosse nach ThürBO entsprechen. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (7) Grundstücke an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.

§ 6

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz ist der Quotient aus dem gemäß §§ 2 bis 4 ermittelten Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand und der Summe der gemäß § 5 zu berücksichtigenden und mit den Nutzungsfaktoren vervielfachten Grundstücksflächen (gewichteten Grundstücksflächen).
- (2) Der Beitragssatz beträgt für den Ausbau

a) der Straße „Anspielgasse I“

30.009,57 €(Anteil Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand)
 ----- = **11,817 €/m²**,
 2.539,5 m² (Summe der gewichteten Grundstücksflächen)

b) der Straße „Anspielgasse II“

36.584,07 €(Anteil Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand)
 ----- = **10,885 €/m²**.
 3.361,0 m² (Summe der gewichteten Grundstücksflächen)

§ 8 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 9 Entstehen der Beitragsschuld, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenroda, den 01. Juli 2004

Höhler
Bürgermeister

- Siegel -

